

E I N W O H N E R G E M E I N D E M E R I S H A U S E N

V E R O R D N U N G

über die

Kanalisationsanlagen der Gemeinde

M e r i s h a u s e n

--o0o--

Gestützt auf das Gemeindegesetz, das Baugesetz und das kantonale Einführungsgesetz über den Gewässerschutz erlässt die Gemeinde Merishausen die nachfolgende Verordnung über die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Merishausen:

1. BAU UND AUFSICHT

Art. 1

Oeffentliches
Kanalnetz

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut.

Für die Klärung der Abwässer kann sie die erforderlichen Einrichtungen selbst erstellen oder mit andern Gemeinden entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Die Abwasseranlagen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen.

Art. 2

Anlage
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle hat der Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht laut Art. 691 ZGB unentgeltlich, d.h. gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen. Im Gebiet von zukünftigen Strassen können Kanäle verlegt werden, bevor die Strassen gebaut sind.

Die Kosten für die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Abwasserkanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, können den daran interessierten Privaten voll überbunden werden.

11. AUSFUEHRUNG VON GRUNDSTUECKENTWAESSERUNGEN

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Anschluss-
pflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Wasser künstlich gehoben werden muss.

Auf den Anschluss für Bauten, deren Errichtung ausserhalb der Bauzone geplant ist, besteht kein Anspruch.

Art. 4

Befreiung von
landwirt-
schaftlichen
Betrieben

Der Anschluss von Grundstücken mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb kann entgegen den Bestimmungen von Art. 3 unterbleiben, wenn die Abwässer in genügend grossen, allseitig abgeschlossenen, wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 5

Kosten von
Anschluss-
leitungen

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der für die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Nebendolen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder den Grundeigentümern unter ihrer Aufsicht überlassen.

Den Unterhalt und die Reinigung der Nebenleitungen bis zu den Fall-Leitungen kann die Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümer selbst besorgen oder ihnen überbinden.

b) Planvorlage und Bauausführung

Art. 6

Anschluss-
gesuch

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Für die Bewilligung der direkten Einleitung von Abwasser in Bäche ist der Kanton (Wasserbauinspektion) zuständig. Müssen Anschlussleitungen in Kantonsstrassen verlegt werden, so ist vorgängig ebenfalls die Bewilligung des Kantons (Strasseninspektion) einzuholen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellen-Nummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
 - sämtliche Abläufe unter Bezeichnung ihrer Art (Spülabort, Schüttstein etc.), nebst den Ableitungen unter Angabe ihrer Lichtweite, Höhen, Gefälle und des Herstellungsmaterials, die Lage der Entlüftungen, von Revisionsschächten, Sammlern, Brunnen, Gruben, etc.

-- bei grösseren Anlagen oder besonderen Einrichtungen können vom Gemeinderat weitere Detailpläne und Angaben verlangt werden.

- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

Baubeginn Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Art. 7

Abnahme Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Referenten zu melden. Zuerst ist das versetzte Anschlussstück in der Hauptleitung zu melden. Erst dann darf mit dem Verlegen der Anschlussleitung begonnen werden. Der Gemeinderat lässt sie auf Kosten des Benützers prüfen, das Teilstück auf öffentlichem Grund einmessen und in den Kanalisationsplan eintragen. Der Gemeinderat verfügt die Aenderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.

Inbetriebnahme Die Inbetriebsetzung ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder dessen Beauftragter festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmässig funktioniert.

c) Spezielle Bedingungen

Art. 8

Abwasser
Begriff Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und dem darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden, dessen Ableitung im Interesse des öffentlichen Wohles, insbesondere der Gesundheitspflege liegt.

Art. 9

Beschaffenheit
des Abwassers

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlagen zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer vernichtet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- giftige, feuer- oder explosionsgefährliche sowie chemisch aggressive oder geruchsbelästigende Stoffe, Gase und Dämpfe, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Jauche- und Mistgruben, feste Gegenstände irgendwelcher Art, Metzgereiabgänge und Lumpen, ferner Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- Abwasser aus Farabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und dgl. wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der kant. Bau-
direktion genehmigte Projekt der Vorreinigungs-
anlage beizubringen.

Meteorwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühl-, Brunnen-, Sicker-, Drainagewasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fern zu halten, und, wo es die Verhältnisse gestatten, in Meteorwasserkanäle, in Bäche abzuleiten oder zu versickern.

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwasser eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen.

Art. 10

Hausklär-
anlagen

Im Einzugsgebiet der Gemeinschaftskläranlage und im Bereiche ihres Kanalisationsnetzes sind keine Hauskläranlagen zu erstellen. Die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 und 11.

Art. 11

Wo das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht an eine Gemeinschaftskläranlage angeschlossen ist, sind die Abwasser mittels Abwasserfaulräumen nach den VSA-Richtlinien zu reinigen. Unverschmutzte Abwasser (Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch den Abwasserfaulraum geleitet werden.

Umbau bestehender Abwasser-Anlagen

Mit dem Anschluss an die Gemeinschaftskläranlage haben die Eigentümer die Entwässerungsanlagen der bestehenden Gebäude nach den Anordnungen des Gemeinderates umzubauen und anzupassen.

Art. 12

Abwasserfaulräume

Für die Liegenschaften, welche sich ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes befinden, sind 3-kammerige Abwasserfaulräume oder Totalkleinkläranlagen zu erstellen, entsprechend den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.

Bei vorgesehener Versickerung des gereinigten Abwassers ist die Bewilligung der Baudirektion einzuholen.

111. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

Art. 13

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Für Schmutzwasserableitungen sind Steinzeugröhren oder solche aus gleichwertigem Material zu verwenden.

Für Reinwasserableitungen sind Zementrohre zulässig.

Art. 14

Gefälle von Anschlussleitungen

Das Gefälle der Anschlussleitung soll bei scheitelgleichem Anschluss in der Regel nicht weniger als 3% betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind im vermehrten Masse Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen.

Art. 15

Geruch-
verschlüsse

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.

Art. 16

Entlüftung

Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Fallleitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

Art. 17

Fettabscheider

In besonderen Fällen kann in Metzgereien, Restaurations- und Anstaltsküchen und ähnlichen Betrieben der Einbau von Fettabscheidern verlangt werden.

Benzin-
abscheider

Für den Einbau von Benzinabscheidern sind die Vorschriften der Kant. Feuerpolizei-Ordnung (§§ 43 und 121) und zur Dimensionierung die V.S.A.-Richtlinien massgebend.

b) Unterhalt, Reinigung und Haftung

Art. 18

Unterhalt

Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen wird durch die Gemeinde ausgeführt. Die privaten Anlagen müssen durch die Eigentümer unterhalten werden.

Art. 19

Reinigung
privater
Anlagen

Die Kanalisationsanlagen und im speziellen die vorhandenen Klärgruben und Abwasserfaulräume müssen je nach Bedürfnis, mindestens aber einmal pro Jahr, d.h. bis 1. März unter Anzeige an den zuständigen Referenten durch die Grundeigentümer gereinigt werden. Bei mangelhaftem Unterhalt privater Anlagen kann die Gemeinde nach entsprechender Verfügung und Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen besorgen lassen.

Art. 20

Leerung von
Benzinab-
scheidern

Die Reinigung der Benzinabscheider sowie das Abführen der Abfälle aus Garagen (Altöl) und ähnlichen Anlagen erfolgt auf Kosten der Hauseigentümer durch die Gemeinde. Das eigenmächtige Leeren von Benzinabscheidern ist verboten.

Art. 21

Kontrolle

Der Gemeinderat oder die von ihm ermächtigten Organe sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Den mit der Kontrolle betrauten Gemeindeorganen ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.

Ergibt die Kontrolle, dass Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist abzuändern. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 22

Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage eintritt.

Art. 23

Gewähr

Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

Technische
Weisungen

Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der Bestimmung dieser Verordnung sowie den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute Weisungen für die Ausfertigung von Anschlussgesuchen und für technische Details der Ausführung von Hauskanalisationen aufzustellen und dieselben den interessierten Bauherren zur Verfügung zu stellen. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Baudirektion.

IV. ANSCHLUSSGEBUEHREN

Art. 24

Grundsatz

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

V. BENUETZUNGSGEBUEHREN

Art. 25

Grundsatz

Für den Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage wird jährlich eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

VI. ERGAENZUNGS-, UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Gemeinderätliche Kompetenz für Erschliessungen

Die Ausführung einzelner Teilstücke der Kanalisation, deren Erstellungskosten Fr. 5'000.-- überschreiten, wird auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 27

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung dieser Verordnung Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Baute oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.

Art. 28

Vorbehalt Eidg. und Kant.Rechts

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 29

Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden strafrechtlich geahndet.

Der Gemeinderat hat überdies die Fehlbaren zur sofortigen Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes zu verhalten und Ersatz für allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen. Nötigenfalls kann er die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Merishausen genehmigt am 13. Dezember 1968

Der Präsident: E. Leu

Der Schreiber: O. Werner